



**Sanierungssatzung**  
der Stadt Leer (Ostfriesland)

**Stand:** 30.12.2006  
(Amtsblatt f. d. Landkreis Leer v. 01.03.2007/Ausgabe 04)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes.....	2
§ 2 Verfahren .....	2
§ 3 In-Kraft-Treten.....	2
Der Lageplan .....	3

## **Sanierungssatzung** der Stadt Leer (Ostfriesland)

Sanierungssatzung Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203) und § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5.9.2006 (BGBl. I S. 2098) hat der Rat der Stadt Leer in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt rund 92 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Handelshafen / Nesse-Dock".

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des in dem Lageplan im Maßstab 1:1.500 des Stadtgebietes Leer abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird im Zusammenhang mit der Sanierungssatzung besonders hingewiesen.

Die Sanierungssatzung nebst Lageplan sowie die genannten rechtlichen Grundlagen können von jedermann im Rathaus der Stadt Leer, Rathausstraße 1, 26789 Leer, Zimmer 410, während der üblichen Arbeitszeiten oder nach telefonischer Terminabsprache unter der Telefonnummer (0491) 9782 446 eingesehen werden. Jedermann kann über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB werden die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt am 29.12.2006 war mit einem Formfehler behaftet. Die Rechtswirksamkeit der Sanierungssatzung zum 29.12.2006 bleibt durch die redaktionelle Berichtigung der Bekanntmachung unberührt.

## Der Lageplan

Auszug aus der ALK; Herausgeber GLL Aurich – Katasteramt Leer

